

## **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft**

Die **Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell** (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von **40 €** je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 €** je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>2</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 €** je volle Stunde. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

## § 2

### Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **465 €**. Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.
- (2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **660 €**. Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.
- (3) Der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **330 €**. Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.

## § 3

### Entschädigung der Standesbeamten

- (1) Die Ersten Bürgermeister werden für Trauungen nicht entschädigt.
- (2) Die Höhe der Entschädigung der weiteren Eheschließungsstandesbeamten beträgt pauschal pro Trauung **40 €**.

## § 4

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.05.2014 außer Kraft.

Sigmarszell, den 27.05.2020



Gemeinschaftsvorsitzender

